



Im Namen der Republik

Das Bezirksgericht Gmünd in Niederösterreich erkennt durch die Richterin Dr. Ingrid Kurz in der Rechtssache der klagenden Partei **W S**, Grubweg 27, 3861 Eggern, vertreten durch Dr. Sebastian Schumacher, Rechtsanwalt in 1030 Wien, wider die beklagte Partei **Raiffeisenbank Oberes Waldviertel eGen**, Hauptplatz 22, 3943 Schrems, vertreten durch Urbanek Lind Schmied Reisch Rechtsanwälte OG in 3100 St. Pölten, wegen EUR 21.680,76 s.A. und Feststellung (EUR 5.000,00) nach öffentlicher mündlicher Streitverhandlung zu Recht:

1. Die beklagte Partei ist schuldig,
 - a) der klagenden Partei Zug um Zug gegen die Abgabe des Angebots, der beklagten Partei ihre Ansprüche betreffend die Kommanditanteile an der Siebenundfünfzigste Sachwert Rendite-Fonds Holland GmbH & Co. KG aus dem Treuhandvertrag mit der TVP Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft für Publikumsfonds mbH abzutreten, den Betrag von EUR 9.846,06 samt 4 % Zinsen seit 10.1.2014 binnen 14 Tagen zu zahlen sowie
 - b) der klagenden Partei Zug um Zug gegen die Abgabe des Angebots, der beklagten Partei ihre Ansprüche betreffend die Kommanditanteile an der Zweite Beteiligungsgesellschaft Reefer-Flottenfonds mbH & Co KG aus dem Treuhandvertrag mit

der TVP Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft für Publikumsfonds mbH abzutreten, den Betrag von EUR 11.834,70, samt 4 % Zinsen seit 10.1.2014 binnen 14 Tagen zu zahlen sowie
c) die mit EUR 7.892,96 (darin EUR 1.197,66 USt und EUR 707,00 Barauslagen) bestimmten Kosten des Verfahrens binnen 14 Tagen zu ersetzen.

2. Es wird festgestellt, dass die beklagte Partei der klagenden Partei für alle Ansprüche, die im Zusammenhang mit den Beteiligungen an der Siebenundfünfzigste Sachwert Rendite-Fonds Holland GmbH & Co. KG und Zweite Beteiligungsgesellschaft Reefer-Flottenfonds mbH & Co KG gegenüber der klagenden Partei geltend gemacht werden, haftet.

Entscheidungsgründe:

Der Kläger erwarb über Vermittlung der beklagten Partei am 27.5.2005 eine Kommanditbeteiligung an der „Siebenundfünfzigste Sachwert Rendite-Fonds Holland GmbH & Co. KG“ (in der Folge kurz: „Holland 57“-Fonds) mit einem Nominale von EUR 10.000 sowie am 13.4.2007 eine Kommanditbeteiligung an der „Zweite Beteiligungsgesellschaft Reefer-Flottenfonds mbH & Co KG“ (in der Folge kurz: „Zweite Reefer-Flottenfonds“) mit einem Nominale von EUR 10.000.

Der Kläger beehrte wegen fehlerhafter Anlageberatung wie im Spruch ersichtlich und brachte dazu vor, der Kläger habe im Mai 2005 mit E■■■■ K■■■■■■■■■■, einem Mitarbeiter der beklagten Partei, ein Beratungsgespräch betreffend die Investition in den „Holland 57“-Fonds geführt. Der Berater habe diesen Fonds als sichere und ertragreiche Veranlagung präsentiert. Überzeugt von den getätigten

Aussagen und im Vertrauen darauf, dass der erstellten Profilanalyse, bei welcher die Risikobereitschaft und gewünschte Anlagestrategie „Sicherheit“ festgelegt worden sei, entsprochen werde, habe der Kläger den „Holland 57“-Fonds zu einem Gegenwert von EUR 10.000 gezeichnet. Im November 2007 sei dem Kläger neuerlich empfohlen worden, in einen geschlossenen Fonds, nämlich den „Zweite Reefer-Flottenfonds“ zu investieren, welcher mit ähnlichen Argumenten wie der Immobilienfonds beworben worden sei. Im Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Angaben, habe der Kläger den „Zweite Reefer-Flottenfonds“ im Gegenwert von EUR 10.000 gezeichnet. Bei der Beratung und Vermittlung der Beteiligungen seien der beklagten Partei Aufklärungs- und Beratungsfehler unterlaufen: Die beklagte Partei habe für die Vermittlung der Beteiligungen Kick-back-Zahlungen aus dem Fondsvermögen erhalten und über den dadurch bedingten Interessenskonflikt nicht aufgeklärt. Die Konzeption des "Holland 57"-Fonds gehe davon aus, dass die Fondsimmobilen nach rund zehn Jahren mit einer Wertsteigerung verkauft werden könnten, um das bis dahin noch fast vollständig aushaftende Fremdkapital zurückzuzahlen und Anlegern ein Abfindungsguthaben mindestens in der Höhe ihrer Einlage ausbezahlen zu können. Die Konzeption des „Zweite Reefer-Flottenfonds“ gehe davon aus, dass aufgrund der Chartererlöse der Fondsschiffe (Kühlschiffe) und dem nachfolgenden Verkauf der Fondsschiffe dem Anleger nach rund 12 Jahren ein Abfindungsguthaben in Höhe von mindestens seiner Einlage ausbezahlt werden könne. Statt den Kläger darüber aufzuklären, dass die in den Verkaufsprospekten enthaltenen Prognosen nur bei allergünstigsten Verhältnissen eintreten, aber mit hoher Wahrscheinlichkeit verfehlt würden, habe die beklagte Partei die Veranlagungen fälschlich als solide Beteiligungen dargestellt. Die beklagte Partei habe die Aufklärung, dass es sich bei beiden Fonds um geschlossene und somit risikoreiche Fonds handle, unterlassen. Über Risiken sei nicht aufgeklärt worden bzw sei ein Verlustrisiko als rein theoretisch abgetan worden. Die Fonds seien infolge ihres Totalverlustrisikos als ein vom Kläger angestrebtes Vorsorgeprodukt per se ungeeignet gewesen. Der Kläger sei nicht darüber aufgeklärt worden, dass die Gesellschaftsbeteiligungen zumindest in den Anfangsjahren nur Verluste schreiben würden und es sich bei den Ausschüttungen nicht um anteilige Gewinne, sondern nur um die Rückzahlung des Eigenkapitals handle, die im Rahmen der Kommanditistenhaftung von Drittgläubigern der Gesellschaft zurückgefordert werden könnten. Der Kläger sei nicht aufgeklärt worden, dass es beim „Zweite Reefer-Flottenfonds“ zu Haftungsansprüchen kommen könne, die über den Totalverlust des

eingesetzten Kapitals hinausgehen. Es sei keine Aufklärung über den hohen Fremdfinanzierungsanteil beider Fonds und das damit verbundene Risiko erfolgt. Die (unterschiedliche) Laufzeit der beiden Fonds sei falsch dargestellt worden. Über die hohen Weichkosten sei der Kläger ebenfalls nicht aufgeklärt worden. Kapitalmarktprospekte seien dem Kläger vor Unterzeichnung der Beitrittserklärungen nicht übergeben worden. Die Beitrittserklärungen und Anlegerprofile seien zur Unterschrift vorgelegt worden, ohne diese genau zu erläutern. Der Kläger habe die Zeichnungsunterlagen im Vertrauen auf die mündliche Beratung unterfertigt, ohne sie genau durchzulesen. Aber auch die Formulare hätten keine adäquate Aufklärung bieten können und seien unklar und unverständlich formuliert. Der Kläger habe in einem Beitrittsformular nicht mit solchen Risikohinweisen rechnen müssen. Bei vollständiger, richtiger und gesetzeskonformer Anlageberatung hätte der Kläger die gegenständlichen Beteiligungen nicht gezeichnet. Die begehrte Rückforderung betrage EUR 21.680,76 (Ankaufswert EUR 20.000 zuzüglich Agio EUR 1.000 zuzüglich entgangenen Zinsgewinn EUR 4.309,17 abzüglich erhaltener Ausschüttungen EUR 3.628,41). Die falsche Beratung habe der Kläger erst Mitte 2013 aufgrund diverser Medienberichte erkennen können.

Der beklagte Partei bestritt das Klagebegehren und brachte vor, der Kläger habe die Kommanditbeteiligungen frei von Informationsdefiziten und in Kenntnis des mit derartigen Kommanditbeteiligungen verbundenen grundsätzlichen Risikos erworben. Neben der Beitrittserklärung samt Beitrittsbedingungen sei auch ein Anlegerprofil samt Risikohinweisen erstellt worden. Der Kläger habe diese Risikohinweise gelesen und verstanden. Die entscheidungswesentlichen Umstände seien ihm auseinandergesetzt worden. Der Kläger, ein verständiger und risikobereiter Anleger, sei nicht auf der Suche nach einem sicheren Produkt, sondern nach einem Produkt mit entsprechenden Renditemöglichkeiten gewesen. Er sei bereit gewesen, dementsprechendes Risiko einzugehen. Die von der beklagten Partei vereinnahmten Provisionen seien nicht höher gewesen als für andere Kapitalmarktprodukte. Selbst bei Aufklärung darüber hätte der Kläger die Beteiligungen gezeichnet. Aus damaliger Sicht habe es sich um seriöse Veranlagungen gehandelt. Dem Kläger sei bekannt gewesen, dass Kommanditbeteiligungen, also Beteiligungen an Personengesellschaften, erworben werden. Das Totalverlustrisiko sei von der beklagten Partei nicht verharmlost worden. Das Anlegerprofil enthalte die Information,

dass es denkbar sei, dass die ausgeschütteten Beträge im Falle einer negativen Entwicklung zurückgeführt werden müssen. Der Kläger habe dieses Risiko in Kauf genommen. Selbst wenn man unterstellt, der Kläger hätte davon nichts gewusst, so hätte er bei Kenntnis der Rückforderbarkeit die Veranlagungen trotzdem getätigt. Dem Kläger sei das Modell (Zusammenspiel von Bankkrediten und Kommanditkapital) erklärt worden. Der Kläger hätte auch in Kenntnis der Höhe der Weichkosten die Beteiligungen gezeichnet. Ansprüche des Klägers seien verjährt, da dem Kläger Geschäfts- und Treuhandberichte und sonstiger Schriftverkehr seitens der TVP zugekommen seien und ihm länger als drei Jahre vor Klageeinbringung die Grundlagen für die Klage bekannt gewesen seien. Auch bei einer Alternativveranlagung wie Immobilienaktien hätte der Kläger mit Verlusten leben müssen. Den Kläger treffe ein Mitverschulden von mindestens 50 %, weil er aufgrund seines Wissens und seiner Erfahrung erkennen hätte können, dass er mit Risiko behaftete Veranlagungen zeichne.

Beweis wurde erhoben durch Einsicht in die Urkunden und durch Einvernahme der Zeugen Dr. Kurt Cowling und E ■■■ K ■■■■■ sowie des Klägers als Partei.

Danach steht folgender Sachverhalt fest:

Bei den gegenständlichen Veranlagungen handelt es sich um Beteiligungen an einem geschlossenen Immobilienfonds („Holland 57“-Fonds) und an einem geschlossenen Schiffsfond („Zweite Reefer-Flottenfonds“), die in Rechtsform einer GmbH & Co KG emittiert wurden. Die Kommanditbeteiligungen werden für den Kläger treuhänderisch von der TVP Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft für Publikumsfonds mbH (in Folge kurz: TVP) gehalten. Das Konzept beider Fonds ist, dass Bürogebäude in Holland bzw Kühlschiffe angekauft werden, finanziert durch Anleger, die sich als Kommanditisten beteiligen, und durch Fremdkapital. Einnahmen sollten aus den Mieten bzw Charterraten erzielt werden. An die Anleger sollten regelmäßige Ausschüttungen ausgezahlt werden. Diese Modelle waren auf 10 bzw 15 Jahre angelegt und prognostiziert. Danach sollte die Immobilien bzw Schiffe verkauft werden und nach Abdeckung noch aushaftender Darlehensbeträge die Überschüsse an die Anleger ausbezahlt werden. Die Beteiligung am „Holland 57“-Fonds kann erstmals zum 31.12.2015 unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten gekündigt

werden. Dem ausscheidenden Kommanditisten wird nach Erstellung einer Auseinandersetzungsbilanz das sich ergebende Auseinandersetzungsguthaben in drei Raten über einen Zeitraum von drei Jahren ausbezahlt. Die Beteiligung am „Zweite Reefer-Flottenfonds“ kann erstmals zum 31.12.2018 unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden. Ein Auseinandersetzungsguthaben wird in vier gleichen Halbjahresraten ausbezahlt. Die beklagte Partei erhielt für die Vermittlung der Beteiligungen am „Holland 57“-Fonds und am „Zweite Reefer-Flottenfonds“ Kick-back-Zahlungen, die nicht nur aus dem Ausgabeaufschlag, sondern auch aus dem Fondsvermögen bezahlt wurden. Es kann nicht festgestellt werden, ob diese Provisionen im Vergleich zu Vertriebsprovisionen für andere Kapitalmarktprodukte höher waren. Die Höhe der Weichkosten kann nicht festgestellt werden. Eine Übertragung der Beteiligungen ist nach den Gesellschaftsverträgen nur mit Zustimmung aller Gesellschafter möglich.

Der Kläger ist bereits seit Jahrzehnten Kunde in der Filiale der beklagten Partei in Eggern. Die letzten Jahre wurde er von E■■■■ K■■■■■■■■■■ als Kundenberater der beklagten Partei betreut. Der Kläger hatte seine gesamten Ersparnisse bei der beklagten Partei veranlagt, und zwar einen Betrag von EUR 40.000 bis 45.000. Davon hatte der Kläger EUR 6.000 in einer Obligationsanleihe und den Rest auf einem Sparguthaben und in Garantiefonds. Darüber hinaus war der Kläger Miteigentümer eines Hauses. E■■■■ K■■■■■■■■■■ war die Vermögenssituation des Klägers bekannt. E■■■■ K■■■■■■■■■■ wusste auch, dass der Kläger ein „solider Sparer“ war, der jedenfalls den Großteil seines Vermögens sicher und risikoarm veranlagen wollte, und nur bei einem kleinen Teil, sozusagen in der Spitze der Veranlagungspyramide, bereit gewesen wäre, ein gewisses Risiko einzugehen.

Im Jahr 2005 hatte der Kläger, nachdem die Garantiefonds abgelaufen waren, wieder Kapital zu veranlagen. Er war an einer längerfristigen Veranlagung interessiert, da er das Geld die nächsten Jahre voraussichtlich nicht benötigte und erst nach etwa zehn Jahren damit einen Dachbodenausbau finanzieren wollte. E■■■■ K■■■■■■■■■■ erstellte am 13.5.2015 mit dem Klägerin eine Profilanalyse (Beilage .B), wobei aus den Antworten des Klägers ermittelt wurde, dass seine Risikobereitschaft auf einer 5-teiligen Skala (Wachstum Plus, Wachstum, Ertrag, Sicherheit, Sicherheit Plus) bei „Sicherheit“ liegt und die Risikofähigkeit bei Ertrag. Die Anlagestrategie wurde mit

„Sicherheit“ angegeben, das Wertpapierisiko mit „mittel“. E ■ K ■ interpretierte dieses Ergebnis in Übereinstimmung mit seinen bisherigen Kenntnissen vom Anlageverhalten und von der Risikobereitschaft des Klägers, nämlich dass ein kleiner Teil des Gesamtvermögens (von 10 bis 20 %) in risikobehafteten Produkten veranlagt werden kann, während im Übrigen sichere Sparformen zu wählen sind.

In weiterer Folge empfahl E ■ K ■ dem Kläger den „Holland 56“-Fonds mit den Worten, dies sei eine „super Sache“ und gehe weg wie die „warmen Semmeln“. Das Gespräch zum „Holland 56“-Fonds dauerte zwischen 10 und 15 Minuten. E ■ K ■ blätterte dabei ein Prospekt durch und erklärte dem Kläger dazu Folgendes: Es handle sich um einen Fonds, der zehn Jahre läuft. Man lege EUR 10.000 hinein. Die Zinsen seien jährliche Ausschüttungen von 7 %. Das Kapital bekomme man nach zehn Jahren retour. Im Prospekt zum „Holland 56“-Fonds zeigte E ■ K ■ dem Kläger, dass es um Mietshäuser gehe und es einen Vermietungsgrad von 95 % gebe.

Der Umstand, dass die beklagte Partei für die Vermittlung der Beteiligung Kickback-Zahlungen erhält, die nicht nur aus dem Ausgabeaufschlag, sondern auch aus dem Fondsvermögen bezahlt werden, war nicht Inhalt des Gespräches. E ■ K ■ bezeichnete den „Holland 56“-Fonds beim Beratungsgespräch als „geschlossenen Fonds“, erklärte diesen Begriff aber nicht weiter. Der Kläger ging davon aus, dass diese Bezeichnung bedeute, dass diese Veranlagungsform nur privilegierten Kunden oder Stammkunden zur Verfügung stünde. Der Kläger wurde weder darüber aufgeklärt, dass es sich bei dieser Veranlagung um den Erwerb einer Beteiligung an einer Kommanditgesellschaft handelt, noch darüber, dass ein Totalverlustrisiko besteht. E ■ K ■ klärte den Kläger nicht darüber auf, dass es sich bei den als Zinsen bezeichneten Ausschüttungen um Teilrückzahlungen der Einlage handelt und es unter Umständen dazu kommen könne, dass bereits erfolgte Ausschüttungen zurückzuzahlen sind. Der Kläger wurde nicht über den Fremdfinanzierungsanteil aufgeklärt. Hinsichtlich der „Laufzeit“ wurde weder das Erfordernis einer Kündigung erwähnt noch der Umstand, dass ein Auseinandersetzungsguthaben in Raten über einen Zeitraum von drei Jahren ausbezahlt wird. Über die Weichkosten wurde nicht gesprochen. Dem Kläger wurde der Kapitalmarktprospekt nicht übergeben. Es kann nicht festgestellt werden, ob dem

Kläger sonstige Unterlagen zum „Holland 56“-Fonds übergeben wurden. Er erhielt jedenfalls keine Unterlagen zum „Holland 57“-Fonds.

Am 18.5.2005 füllte E ■■■ K ■■■■■ das Formular „Anlegerprofil für die Zeichnung von mitunternehmerschaftlichen Beteiligungen“ aus und der Kläger unterschrieb es. Das Formular ist dem Urteil angeschlossen und stellt einen integrierenden Bestandteil dieses Urteils dar (Seiten 1 und 2 des Anhanges). Zum Inhalt des Anlegerprofils wird auf diese Urkunde verwiesen. Der Kläger las sich die auf der Rückseite abgedruckten Risikohinweise nicht durch, sondern vertraute darauf, dass diese den mündlichen Erläuterungen des E ■■■ K ■■■■■ entsprechen. Am Ende des Gespräches teilte E ■■■ K ■■■■■ mit, dass er schauen werde, ob der Kläger noch in den „Holland 56“-Fonds kommen könne. Einige Tage später informierte E ■■■ K ■■■■■ den Kläger telefonisch, dass der „Holland 56“-Fonds geschlossen sei, dass er aber zum „Holland 57“-Fonds könne und nach der Arbeit zum Unterschreiben kommen solle. Am 27.5.2005 hatte E ■■■ K ■■■■■ das Formular „Beitrittserklärung“ samt Beitrittsbedingungen für den „Holland 57“-Fonds, das diesem Urteil angeschlossen ist und einen integrierenden Bestandteil des Urteils bildet (Seiten 3 und 4 des Anhanges), bereits vorbereitet und ausgefüllt. Zum Inhalt des Formulars wird auf diese Urkunde verwiesen. Ohne dass es zu einer weiteren Beratung oder Übergabe von Unterlagen gekommen wäre, unterschrieb der Kläger die Beitrittserklärung auf der Vorderseite dreimal an den dafür vorgesehenen Stellen und auf der Rückseite einmal, obwohl dort für eine Unterschrift keine Stelle vorgesehen ist. Er las sich die Beitrittsbedingungen nicht durch, sondern vertraute auch hier darauf, dass sie mit den mündlichen Ausführungen des E ■■■ K ■■■■■ übereinstimmen.

Im Jahr 2007 sprachen der Kläger und E ■■■ K ■■■■■ darüber, dass man Kapital vom Sparbuch anders veranlagen könnte. E ■■■ K ■■■■■ wies den Kläger darauf hin, dass es etwas Ähnliches wie die „Holland“-Fonds gebe, nämlich den „Zweite Reefer-Flottenfonds“. Er erklärte dem Kläger weiters, dass man auch hier EUR 10.000 hineinlegt, eine Verzinsung von 7 % bei jährlichen Ausschüttungen bekommt und das Kapital nach zehn Jahren retour bekommt. Anhand eines Prospektes, das dem Kläger gezeigt und anschließend auch mitgegeben wurde, erklärte E ■■■ K ■■■■■, dass es dabei um Kühlschiffe gehe, welche Kühlgüter transportieren (Beilage ./9). Die Schiffe seien ausgechartert und die Nachfrage so

stark, dass man mit dem Bau der Schiffe nicht nachkomme. Weitere Informationen erhielt der Kläger nicht. Bei diesem Gespräch am 13.4.2007 füllte E ■■■ K ■■■ das Formular „Beitrittserklärung“ zum „Zweite Reefer-Flottenfonds“ mit einem Nominale von EUR 10.000 sowie das „Anlegerprofil für die Zeichnung von mitunternehmerschaftlichen Beteiligungen“ aus. Diese Formulare sind dem Urteil angeschlossen und stellen einen integrierenden Bestandteil dieses Urteils dar (Seiten 5 bis 8 des Anhanges). Zum Inhalt wird auf diese Urkunden verwiesen. Es kann nicht festgestellt werden, ob E ■■■ K ■■■ die Kreuzchen eigenmächtig oder nach den Angaben des Klägers setzte. Der Kläger unterschrieb beide Formulare. Die Beitrittsbedingungen auf der Rückseite der Beitrittserklärung und die Risikohinweise auf der Rückseite des Anlegerprofils hat sich der Kläger nicht durchgelesen, sondern darauf vertraut, dass diese Erklärungen mit den mündlichen Ausführungen des E ■■■ K ■■■ übereinstimmen. Der Kläger hat sich auch die übergebene Verkaufsbroschüre zum „Zweite Reefer-Flottenfonds“ nicht durchgelesen.

Der Kläger ging aufgrund der Beratungsgespräche davon aus, dass es sich hinsichtlich des Kapitals um eine sichere Veranlagungen handelt und lediglich die Ausschüttung einer gewissen Schwankung unterliegen können sowie dass er nach Ablauf von zehn Jahren zumindest das Kapital automatisch ausbezahlt erhält, ohne dass dafür weitere Schritte notwendig sind. Wäre der Kläger darüber aufgeklärt worden, dass es sich bei diesen Veranlagungen um den Erwerb einer Beteiligung an einer Kommanditgesellschaft handelt, bei der ein Totalverlustrisiko besteht, dass es sich bei den als Zinsen bezeichneten Ausschüttungen um Teilrückzahlungen der Einlage handelt und es unter Umständen dazu kommen könne, dass bereits erfolgte Ausschüttungen zurückzuzahlen sind, hätte er weder die Beteiligung am „Holland 57“-Fonds noch die Beteiligung am „Zweite Reefer-Flottenfonds“ erworben, sondern das Kapital von jeweils EUR 10.000 auf ein Sparbuch mit längerer Bindung gelegt. Dagegen hätte es ihn nicht vom Erwerb der Beteiligungen abgehalten, wenn er in Kenntnis der Kick-back-Zahlungen, der Weichkosten oder des Umstandes gewesen wäre, dass die Beteiligungen nur unter Einhaltung einer Frist gekündigt werden können und ein Auseinandersetzungsguthaben in einem Zeitraum von 3 Jahren bzw in vier gleichen Halbjahresraten ausbezahlt wird.

Dass der Kläger von der beklagten Partei über diese Umstände nicht aufgeklärt

Diese Feststellungen gründen sich auf die nachstehende Beweiswürdigung:

Die Eigenschaften der Veranlagungsprodukte „Holland 57“-Fonds und „Zweite Reefer-Flottenfonds“ sind unstrittig, können den vorgelegten Urkunden entnommen werden und ergeben sich auch aus der Aussage des Zeugen Dr. Kurt Cowling. Ob die Provisionen der beklagten Partei im Vergleich zu Vertriebsprovisionen für andere Kapitalmarktprodukte höher waren und die Höhe der Weichkosten konnte mangels konkreter Beweisergebnisse bzw. Vergleichsmöglichkeiten jedoch nicht festgestellt werden.

Übereinstimmend gaben der Kläger und der Zeuge E■■■■ K■■■■ an, dass der Kläger bereits jahrelang Kunde der beklagten Partei war. Hinsichtlich seines veranlagten Vermögens ergaben sich jedoch Differenzen. Der Kläger schlüsselte sein veranlagtes Vermögen von EUR 40.000 bis 45.000 auf die einzelnen Veranlagungsformen auf und erklärte, darüber hinaus Hälfteigentümer eines Hauses gewesen zu sein. Dagegen verwies E■■■■ K■■■■ auf ein Vermögen insgesamt von über EUR 100.000, wobei nicht ganz klar ist, ob er das Liegenschaftsvermögen inkludierte, über EUR 50.000 seien auf Sparbüchern gewesen, ein Bausparvertrag und Versicherungen kämen noch hinzu. Aus den Angaben in der Profilanalyse vom 13.5.2005 (Beilage ./B) kann insofern nicht viel gewonnen werden, als das Vermögen inklusive Immobilien mit EUR 100.001 bis EUR 500.000 beziffert wurde und sohin sowohl die Angaben des Klägers als auch des Zeugen K■■■■ darunter subsumiert werden könnten. Das Anlegerprofil vom 8.7.2008 (Beilage ./6) spricht für die Darlegung des Klägers. Dort wurde nämlich an liquidem Vermögen „bis 50.000 Euro“ und „Liegenschaften und sonstiges illiquides Vermögen 180.000,00“ angegeben. Letztlich wurde daher das Vermögen des Klägers nach seinen Angaben festgestellt, auch weil er das Vermögen im Gegensatz zum Zeugen nachvollziehbar aufschlüsseln konnte und davon auszugehen ist, dass er einen besseren Überblick über sein eigenes Vermögen hat als der Bankberater, der eine Vielzahl von Kunden zu betreuen hat. Dass E■■■■ K■■■■ die Vermögenssituation bekannt war, ergibt sich aus dem Umstand, dass der Kläger sein gesamtes Vermögen bei der beklagten Partei veranlagt hatte.

Nicht nur der Kläger selbst beschrieb sich als konservativer Sparer, der kein Risiko eingehen wollte, auch der Zeuge E ■■■ K ■■■■ bezeichnete der Kläger als „soliden Sparer“, der als große Basis Spareinlagen, Versicherungssparen und Bausparen gewünscht habe und bei dem Wertpapiere als risikoreichere Veranlagungsform nur in der „Spitze der Veranlagungspyramide“ möglich gewesen wären. Diese Einschätzung wurde durch die Profilanalyse vom 13.5.2005 (Beilage ./B) bestätigt. Diese Profilanalyse wurde von E ■■■ K ■■■■ nach eigenen Angaben auch in diesem Sinne interpretiert. Es bleibt daher kein Zweifel, dass der Kläger den Großteil seines Vermögens in sicheren Veranlagungsformen wie Sparsbüchern veranlagt haben wollte und nur in einem geringen Bereich auch bereit gewesen wäre, zugunsten eines höheren Ertrages auch ein gewisses Risiko einzugehen. Auch aus der Beilage ./6, einem Anlegerprofil, das im Jahr 2008 mit dem Kläger erstellt wurde, vermag an diesem Beweisergebnis nichts zu ändern. Der Kläger gab glaubwürdig an, mit E ■■■ K ■■■■ nicht besprochen zu haben, dass unter der Überschrift „Meine/Unsere Risikobereitschaft“ die Kategorie 4 angekreuzt wird („Ich/Wir veranlage(n) spekulativ und bin (sind) auch bereit, den Totalverlust (100%) des eingesetzten Kapitals zu akzeptieren ...“). Auch der Zeuge E ■■■ K ■■■■ wusste nicht mehr, wie es zu diesem Kreuzchen gekommen ist. Es liegt daher der Schluss nahe, dass der Bankberater diese Kategorie aufgrund der ihm bekannten Beteiligungen an den gegenständlichen Fonds ankreuzte, ohne dies weiter mit dem Kläger zu besprechen.

Zum Inhalt des Beratungsgesprächs gab der Zeuge E ■■■ K ■■■■ an, dass das Anlegerprofil durchgegangen worden sei und er dem Kläger erklärt habe, dass es sich um eine Beteiligung mit Ausschüttungen während der geplanten Laufzeit handle und dass nach der geplanten Laufzeit eine Kündigungsmöglichkeit bestehe und ein Kapitalrückfluss geplant sei, wenn es so laufe wie geplant. Auch über ausdrückliches Nachfragen, ob dies seine ganzen Ausführungen gewesen seien, gab der Zeuge an, bei diesem Gespräch „sei es das für ihn gewesen“. Nach seinen Angaben sei die Beitrittserklärung bei diesem Gespräch auch schon unterfertigt worden, bei einem Vorgespräch seien nur Unterlagen übergeben worden. Bei der Aussage des Zeugen K ■■■■ fällt auf, dass er über zweimaliges Nachfragen, ob auch über Risiken gesprochen wurde, letztlich angab, dass er auf das Totalverlustrisiko mit den Worten „Im schlechtesten Fall kann das Geld auch weg sein“

hingewiesen habe. Im Hinblick darauf, dass bei der ersten Schilderung des Beratungsgesprächs durch den Zeugen K [REDACTED] Risiken gar nicht vorkommen und seine Antwort auf die konkrete Frage, ob über Risiken gesprochen worden sei, sehr zögerlich erfolgte, konnte E [REDACTED] K [REDACTED] mit seiner Aussage nicht überzeugen und gelangte das Gericht viel mehr zur Überzeugung, dass die Darstellung des Beratungsgesprächs durch den Kläger der Wahrheit entspricht. Dieser konnte auch nachvollziehbar erklären, weshalb das Anlegerprofil und die Beitrittserklärung zum „Holland 57“-Fonds nicht am selben Tag unterfertigt wurden, weil nämlich noch abgeklärt werden sollte, ob eine Beteiligung am „Holland 56“-Fonds möglich ist. Der Zeuge K [REDACTED] konnte sich nicht konkret erinnern, ob er dem Kläger Unterlagen zum „Holland 57“-Fonds mitgegeben hatte, ging aber davon aus, weil er dies grundsätzlich immer so mache und für ihn kein Grund ersichtlich war, weshalb er in diesem Fall anders handeln hätte sollen. Der vom Kläger geschilderte Sachverhalt, dass ursprünglich eine Beteiligung am „Holland 56“-Fonds geplant war, bietet jedoch eine Erklärung dafür, weshalb im vorliegenden Fall von der üblichen Vorgehensweise des E [REDACTED] K [REDACTED] abgewichen wurde, da eben beim Beratungsgespräch vom „Holland 57“-Fonds noch keine Rede war. Da zusammenfassend der Kläger einen sehr glaubwürdigen Eindruck beim Gericht hinterließ, während der Zeuge E [REDACTED] K [REDACTED] sich nicht an alle Details erinnern konnte, was im Hinblick auf die Vielzahl seiner Kunden auch verständlich ist, war den Feststellungen die glaubwürdige Aussage des Klägers zugrunde zu legen. Dies gilt nicht nur für den Inhalt und Ablauf des Beratungsgesprächs, sondern auch für die Unterfertigung der schriftlichen Erklärungen. Hinsichtlich des „Zweite Reefer-Flottenfonds“ waren sich der Kläger und der Zeuge K [REDACTED] ohnehin einig, dass sich die Beratung im Wesentlichen auf den Verweis auf den „Holland 57“-Fonds beschränkte.

Der Kläger gab sehr überzeugend an, dass die erworbenen Veranlagungsprodukte hinsichtlich des Risikos nicht seinen Erwartungen entsprechen und er diese Risiken nicht in Kauf genommen hätte, wenn er darüber aufgeklärt worden wäre. Dies ist insbesondere auch deshalb glaubwürdig, weil auch der Zeuge K [REDACTED] den Kläger als einen „soliden Sparer“ beschrieb, der lediglich mit einem geringen Teil seines Vermögens risikobehaftete Veranlagungen tätigen würde. Bei einem Vermögen (ohne dem Hälfteanteil an einem Einfamilienhaus) von EUR 40.000

bis 45.000 können die beiden Veranlagungen mit einer Einlage von jeweils EUR 10.000 jedoch nicht als geringer Teil bezeichnet werden. Es ist demnach auch aufgrund der Aussage des Zeugen K [REDACTED] davon auszugehen, dass der Kläger diese Investitionen nicht getätigt hätte, wenn ihm das Risiko bekannt gewesen wäre. Aus der Aussage des Klägers ergibt sich aber auch sehr eindeutig, dass für ihn die Produkte lediglich im Bereich des Risikos nicht seinen Erwartungen entsprechen. Es war daher festzustellen, dass die übrigen Aufklärungsmängel für die Veranlagungsentscheidung nicht kausal waren. Hinsichtlich der Kick-back-Zahlungen konnte der Kläger auch aus heutiger Sicht nicht klar sagen, wie er bei erfolgter Aufklärung reagiert hätte, sodass wohl eher davon auszugehen ist, dass ihn dieser Umstand beim Erwerb nicht in einem solchen Ausmaß gestört hätte, dass er die Beteiligung nicht erworben hätte. Aufgrund der festgestellten fehlenden Risikobereitschaft des Klägers ist davon auszugehen, dass der Kläger bei Aufklärung über das Risiko anstelle des Erwerbs der gegenständlichen Beteiligungen das Kapital auf einem Sparbuch veranlagt hätte, wie er dies auch ausgesagt hat.

Die Feststellungen zu den nach dem Erwerb der Beteiligungen übermittelten Unterlagen ergeben sich aus den vorgelegten Urkunden Beilagen ./10 bis ./45. Die Höhe der erfolgten Ausschüttungen wurde nicht bestritten. Die Einstellung der Ausschüttungen ergeben sich einerseits aus den diesbezüglichen Schreiben der TVP (Beilagen ./12 und ./18) und wurden andererseits vom Zeugen Dr. Kurt Cowling bestätigt. Zum Gespräch zwischen dem Kläger und E [REDACTED] K [REDACTED] hinsichtlich der Einstellung der Ausschüttungen konnte der Kläger ein bankinternes E-Mail vorlegen (Beilage ./I), welches seine Aussage, es sei ihm versichert worden, dass in der Schifffahrt von einer Krise keine Rede sein könne, bestätigt.

In rechtlicher Hinsicht folgt:

Für die Beurteilung von Schadenersatzansprüchen wegen Verletzung von Aufklärungspflichten ist auf den Zeitpunkt der Handlung oder Unterlassung, aus der eine Verletzung der Wohlverhaltensregeln der beklagten Partei abgeleitet wird, abzustellen. Da sowohl die Beratung durch die beklagte Partei als auch der Erwerb der gegenständlichen Kommanditbeteiligungen jeweils vor dem Inkrafttreten des WAG 2007 am 1.11.2007 erfolgt sind, ist auf die gegenständlichen Sachverhalte das WAG 1997 anwendbar. Die beklagte Partei unterlag bei der Vermittlung der

Kommanditbeteiligungen somit den Wohlverhaltensregeln der §§ 11 ff WAG 1997. § 13 Z 3 und 4 WAG 1997 schrieb die von der Rechtsprechung und Lehre zu Effektengeschäften insbesondere aus culpa in contrahendo, positiver Forderungsverletzung und dem Beratungsvertrag abgeleiteten Aufklärungspflichten und Beratungspflichten fest. Die konkrete Ausgestaltung und der Umfang der Beratung ergibt sich dabei jeweils im Einzelfall in Abhängigkeit vom Kunden, insbesondere von dessen Professionalität, sowie vom ins Auge gefassten Anlageobjekt (RIS-Justiz RS0119752). Zumindest dann, wenn die Risikoträchtigkeit einer Kapitalanlage auf der Hand liegt, ist der Anlagevermittler verpflichtet, richtig und vollständig über diejenigen tatsächlichen Umstände zu informieren, die für den Anlagenentschluss des Interessenten von besonderer Bedeutung sind. Verfügt der Anlagevermittler nicht über objektive Daten beziehungsweise entsprechende Informationen, sondern nur über unzureichende Kenntnisse, muss er dies dem Anlageninteressenten offenlegen (RIS-Justiz RS0108073). Die Informationserteilung hat dem Gebot vollständiger, richtiger und rechtzeitiger Beratung zu genügen, durch die der Kunde in den Stand versetzt werden muss, die Auswirkungen seiner Anlageentscheidung zu erkennen. Sie hat aber auch in einer für den Kunden verständlichen Form zu erfolgen, wobei auf dessen persönliche Kenntnisse und Erfahrungen Rücksicht zu nehmen und bei der Verwendung von Fachausdrücken Vorsicht geboten ist (RIS-Justiz RS0123046).

Dem Kläger standen keine schriftlichen Unterlagen zum „Holland 57“-Fonds zur Verfügung. Er hatte die einzigen Informationen aus dem mündlichen Beratungsgespräch mit dem Mitarbeiter der beklagten Partei, mit welchem den Beratungspflichten der beklagten Partei jedoch nicht entsprochen wurde. Einerseits wurde der Kläger nicht vollständig aufgeklärt, da er weder über das gesellschaftsrechtliche Konzept dieser Veranlagung noch über die Risiken des Totalverlusts oder der Rückzahlung bereits erfolgter Ausschüttungen aufgeklärt wurde. Andererseits wurde dem Kläger auch die falsche Information vermittelt, dass man nach der Laufzeit von zehn Jahren das Kapital zurückbekomme, ohne dass das Verfahren bei Auflösung der Gesellschaft oder Kündigung eines Kommanditisten dargelegt wurde. Da sich der Kläger bei richtiger und vollständiger Beratung im Hinblick auf die Risikoträchtigkeit der Veranlagung gegen eine Investition in den „Holland 57“-Fonds entschieden hätte, waren die diesbezüglichen Aufklärungs- und

Beratungsfehler der beklagten Partei kausal für die Anlageentscheidung des Klägers.

Das Beratungsgespräch zum „Zweite Reefer-Flottenfonds“ ist hinsichtlich der Aufklärungs- und Beratungsfehler der beklagten Partei nicht anders zu beurteilen. Zwar wurde dem Kläger zum „Zweite Reefer-Flottenfonds“ im Unterschied zum „Holland 57“-Fonds eine Verkaufsbroschüre gezeigt und übergeben. Der Kläger hat die Beteiligung aber bereits bei diesem Beratungsgespräch erworben, sodass auch dem Bankberater bewusst sein musste, dass der Kläger seine Entscheidung ausschließlich aufgrund der mündlichen Informationen im Rahmen des Beratungsgesprächs getroffen hat und allenfalls darüber hinausgehende oder abweichende Informationen der schriftlichen Unterlage seiner Entscheidung nicht zugrunde gelegt hat.

Auch bei unrichtiger Anlageberatung kann ein Mitverschulden des Kunden in Betracht kommen, das die Schadenersatzpflicht des Anlageberaters mindert, etwa dann, wenn der Kunde selbst auf dem Anlagesektor hervorragende Kenntnisse besitzt und ihm daher die Unrichtigkeit der Anlageberatung hätte auffallen müssen, oder wenn er Informationsmaterial nicht beachtet oder Risikohinweise nicht gelesen hat (RIS-Justiz RS0102779). Die Frage des Mitverschuldens des Anlegers ist aufgrund der Umstände des Einzelfalls zu beurteilen. In der Rechtsprechung wurde in Fällen mündlicher Zusicherungen des Beraters gegenüber unerfahrenen Anlegern, die Risikohinweise nicht lasen, ein Mitverschulden verneint (2 Ob 238/12g mwN). Im vorliegenden Fall ist der Mitverschuldenseinwand nicht berechtigt. Aufgrund des Umstandes, dass der Kläger bereits Jahrzehnte Kunde der beklagten Partei war und auch schon jahrelang von E■■■■ K■■■■■■ hinsichtlich der Veranlagung seines Vermögens beraten wurde, bestand ein besonderes Vertrauensverhältnis. Da E■■■■ K■■■■■■ sowohl die Vermögenssituation des Klägers als auch seine Anlageziele und Risikobereitschaft bekannt waren, durfte der Kläger darauf vertrauen, dass die von E■■■■ K■■■■■■ empfohlenen Veranlagungen seinen Erwartungen entsprachen, nämlich dass hinsichtlich des Kapitals um sichere Produkte handelt und lediglich die Ausschüttung einer gewissen Schwankung unterliegen können. Insbesondere im Hinblick auf die Unerfahrenheit des Klägers im Bereich derart risikoträchtiger Veranlagungen ist dem seinem Bankberater entgegengebrachten Vertrauen besondere Bedeutung zuzumessen. Er musste nicht damit rechnen, dass

die von ihm unterzeichneten Risikohinweise für ihn wesentliche Informationen enthielten, die im Beratungsgespräch nicht vorkamen oder diesem sogar widersprachen.

Beim Erwerb der Beteiligung am „Zweite Reefer-Flottenfonds“ wurde dem Kläger zwar eine Verkaufsbroschüre übergeben, E■■■■ K■■■■■ musste aber bewusst sein, dass der Kläger seine Entscheidung allein aufgrund der mündlichen Beratung traf, weil dem Kläger schriftliche Unterlagen erst während des Beratungsgespräches, bei welchem auch die Unterzeichnung erfolgte, vorgelegt wurden. Da die Ausschüttungen aus dem „Holland 57“-Fonds bis zu diesem Zeitpunkt wie angekündigt erfolgt sind, hatte der Kläger auch keinen Grund, an der Beratung durch E■■■■ K■■■■■ zu zweifeln. Es kann ihm nicht zum Vorwurf gemacht werden, dass er im Vertrauen auf die mündliche Beratung die Beitrittserklärungen unterfertigte und es unterließ, die Beitrittsbedingungen und Risikohinweise zu lesen.

Die dreijährige Verjährungsfrist des § 1489 erster Satz ABGB beginnt mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem dem Geschädigten sowohl der Schaden und die Person des Schädigers als auch die Schadensursache bekannt geworden ist (1 Ob 12/13s; RIS-Justiz RS0034951). Die Verjährungsfrist wird in Gang gesetzt, wenn die Kenntnis des Geschädigten über den Schadenseintritt, die Person des Schädigers und den Ursachenzusammenhang zwischen dem Schaden und dem schadensstiftenden Verhalten einen solchen Grad erreicht, dass mit Aussicht auf Erfolg geklagt werden kann (1 Ob 12/13s; RIS-Justiz RS0034366; RS0034524 ua). Erwirbt ein Anleger nicht das von ihm gewünschte sichere und wertstabile, sondern ein volatiles Wertpapier, ist der Primärschaden durch dessen Erwerb eingetreten (1 Ob 12/13s mwN). Den Geschädigten trifft eine Erkundungspflicht, wenn er die für eine erfolgsversprechende Anspruchsverfolgung notwendigen Voraussetzungen ohne nennenswerte Mühe in Erfahrung bringen kann. Ist dies der Fall, gilt die Kenntnisnahme schon als in dem Zeitpunkt erlangt, in dem sie ihm bei angemessener Erkundigung zu teil geworden wäre. Erkundigungsobliegenheiten dürfen dabei aber nicht überspannt werden (RIS-Justiz RS0034327). Geht man davon aus, dass eine risikolose Veranlagung gewünscht wurde, so tritt der Schaden in dem Moment ein, in dem sich herausstellt, dass die erworbenen Papiere tatsächlich risikobehaftet sind, also die gewünschte Eigenschaft nicht aufweisen. Dieser Zeitpunkt ist unabhängig davon, ob nach einer

Zukunftsprognose aus damaliger Sicht auf eine positivere Kursentwicklung zu hoffen war oder nicht, als maßgebender Termin für den Schadenseintritt anzusehen. Erlangt der Geschädigte etwa Kenntnis von Kursverlusten, so muss ihm zugleich auch klar sein, dass er sein Geld anstatt für ein von ihm gewünschtes risikoloses Wertpapier für ein Kursschwankungen unterworfenen Wertpapier ausgegeben hat. Entscheidend ist, zu welchem Zeitpunkt der Geschädigte erkennt, dass ein Gesamtkonzept den Zusagen nicht entsprochen hat.

Da das Nichtlesen von Risikohinweisen und sonstigen Zeichnungsunterlagen bei Abschluss der Beteiligung dem Kläger nicht als Mitverschulden vorwerfbar ist, kann dadurch auch nicht der Beginn der Verjährung ausgelöst werden. Aus den Schreiben der TVP musste der Kläger nicht erkennen, dass die Veranlagungen nicht den Zusicherungen der beklagten Partei entsprechen. Insbesondere wurde auch durch die Einstellung der Ausschüttungen keine Erkundigungspflicht ausgelöst, da die „Verzinsung“ nach seinem Wissensstand Schwankungen unterliegen konnte. Mit der Einstellung der Ausschüttungen hat sich daher aus seiner Sicht nur dieses ihm ohnehin bekannte Risiko verwirklicht. Dass darüber hinaus auch ein Risiko besteht, dass er das Kapital nach Ende der „Laufzeit“ nicht zur Gänze zurück erhält oder dass er sogar bereits ausgeschüttete Beträge zurückzahlen muss, war für ihn durch das Einstellen der Ausschüttungen nicht erkennbar. Durch das anschließende Gespräch mit E. K. wurde er auf diese Risiken auch nicht hingewiesen, sondern im Gegenteil darauf verwiesen, dass künftig wieder mit einem erfreulichem Wachstum zu rechnen ist. Der Beginn der Verjährungsfrist wurde dadurch, zumal für den Kläger zu diesem Zeitpunkt noch nicht erkennbar war, dass die Veranlagungen nicht den Zusagen der beklagten Partei entsprachen, nicht ausgelöst.

Auf die Frage, ob die Verjährungsfrist mit Zugang des Schreibens der Rechtsanwaltskanzlei Sommerberg LLP vom 27.6.2011 (Beilage ./8) oder erst durch Medienberichte im Jahr 2013 zu laufen begonnen hat, ist nicht weiter einzugehen, weil die Klage am 9.4.2014 jedenfalls innerhalb der Verjährungsfrist eingebracht wurde.

Nach ständiger Rechtsprechung steht einem schuldhaft fehlberatenen Erwerber eines in Wahrheit nicht gewollten Anlageprodukts der Anspruch zu, so gestellt zu werden, wie er stünde, wenn ihn der Anlageberater pflichtgemäß aufgeklärt hätte.

Hätte der Anleger in diesem Fall das Finanzprodukt nicht gekauft, kann er den rechnerischen Schaden ersetzt verlangen, der sich aus dem Stand seines Vermögens nach der Fehlberatung und dem hypothetischen Stand bei richtiger Beratung unter Berücksichtigung der Wertentwicklung einer Alternativanlage ergibt. Entschließt sich der Geschädigte, die unerwünschte Anlage vorläufig noch zu behalten, besteht ein Anspruch auf Naturalrestitution, der auf Rückzahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen die Übertragung des noch vorhandenen Finanzproduktes an den Schädiger gerichtet ist. Da der Schaden des Anlegers bereits im Erwerb des ungewollten Finanzproduktes lag, ist der Ersatzanspruch grundsätzlich nicht von dessen späterer Kursentwicklung abhängig; die Herausgabe der Wertpapiere ist nur eine Form des Bereicherungsausgleichs (8 Ob 39/12m). Das Leistungsbegehren ist daher entgegen der älteren Rechtsprechung auch schon vor Verkauf der Anteile zulässig.

Die Wertentwicklung einer Alternativanlage entspricht im vorliegenden Fall der im damaligen Zeitpunkt auf einem längerfristig gebundenen Sparbuch zu erhaltenden Zinsen. Die Höhe dieser Zinsen wird gemäß § 273 Abs 1 ZPO mit 3 % festgelegt.

Besteht die Veranlagung wie im vorliegenden Fall im Erwerb einer treuhänderisch gehaltenen Kommanditbeteiligung scheidet die Naturalrestitution Zug um Zug gegen die Übertragung des Finanzproduktes an den Schädiger wegen Untunlichkeit aus, weil eine Übertragung der Beteiligungen nach den Gesellschaftsverträgen nur mit Zustimmung aller Gesellschafter möglich wäre. Es reicht in diesem Fall als Zug um Zug zu gewährende Leistung die Abtretung sämtlicher Rechte aus der Beteiligung bzw dem Treuhandvertrag an, womit sämtliche weiteren Ausschüttungen und die Abfindungsguthaben an den Schädiger fließen und somit das Ergebnis der Naturalrestitution erreicht wird. Das Leistungsbegehren besteht daher unter Auferlegung der Zug-um-Zug-Verpflichtung zu Recht.

Da für den Kläger, der gewinnunabhängige Ausschüttungen erhalten hat, die Gefahr besteht, dass er im Rahmen der Kommanditistenhaftung durch Gläubiger der Kommanditgesellschaft in Anspruch genommen wird, besteht auch das Begehren auf Feststellung der Haftung der beklagte Partei für Ansprüche, die im Zusammenhang mit den Beteiligungen des Klägers ihm gegenüber geltend gemacht werden, zu Recht.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 41 ZPO. Gegen die verzeichneten Kosten der beklagten Partei wurden keine Einwendungen erhoben, sodass diese gemäß § 54 Abs 1a ZPO der Kostenentscheidung zu Grunde zu legen waren.

Bezirksgericht Gmünd in Niederösterreich, Abteilung 2
Gmünd, NÖ, 21. April 2015
Dr. Ingrid Kurz, Richterin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG